

## Steuerrechtsrückblick 2020 / Tax Law Review 2020

Im letzten Monat des Jahres 2020 blicken wir zurück, fassen die wesentlichen steuerrechtlichen Themen zusammen und geben einen Ausblick auf das Jahr 2021.

### Internationale Entwicklungen

#### Base Erosion and Profit Shifting 2.0

Es ist gerade rund zwölf Jahre her, dass die Weltwirtschaftskrise 2008 die westlichen Industriestaaten unter der Führung der OECD zur koordinierten Bekämpfung von Verminderung steuerlicher Bemessungsgrundlagen und das grenzüberschreitende Verschieben von Gewinnen durch multinationale Konzerne gezwungen hat (Base Erosion and Profit Shifting, BEPS).

Nunmehr kommt mit BEPS 2.0 ein Projekt der OECD, das darauf abzielt, ein global abgestimmtes Besteuerungskonzept zu erarbeiten. Gleichzeitig sollen mit Blick auf Compliance-Anforderungen und künftige Streitbeilegung klare und geradlinige Konzepte erarbeitet werden, um das Besteuerungsverfahren effizient und administrativ möglichst simpel zu gestalten. Die OECD hat die bislang erarbeiteten Konzepte in zwei Säulen („Pillars“) aufgeteilt:

- *Pillar 1* zielt auf die Erweiterung der Besteuerungsrechte zwischen den beteiligten Staaten ab. Ein neuer steuerlicher Anknüpfungspunkt („Nexus“) soll den Quellen-/Marktstaaten zusätzliches Steuersubstrat sichern. Hierzu wurden bei der OECD drei grundsätzliche Vorschläge aus verschiedenen Mitgliedsländern vorgebracht (USA, UK, Indien).
- *Pillar 2* soll eine effektive globale Mindestbesteuerung von Einkommen sicherstellen und potentiell verbleibende, von „BEPS 1.0“ nicht effektiv geschlossene Risiken der ungewollten Steuergestaltung ausschliessen. Nach dem Vorbild der US-Steuerreform soll eine „Income Inclusion Rule“ sowie eine „Tax on Base Eroding Payments“ geschaffen werden.

Während mit *Pillar 1* über neue Besteuerungsansätze die Besteuerung von multinationalen Konzernen der Digitalwirtschaft sichergestellt werden soll, stehen vor allem im Hinblick auf *Pillar 2* für die Steuerpflichtigen weitere Verschärfungen im Kampf gegen bislang zulässige Steuergestaltungen im Raum. Insbesondere vor dem Hintergrund der volkswirtschaftlichen Verwerfungen, verursacht durch die COVID-19-Pandemie, und den dadurch entstandenen Finanzierungsbedarf der Staaten ist davon auszugehen, dass Verschärfungen, die eine effektivere Besteuerung und höhere Steuereinnahmen ermöglichen, von einer breiten Mehrheit der OECD-Staaten mitgetragen werden.

#### Onshoring

Eine Folge des Kampfes der EU und OECD gegen die Verlagerung von Gewinnen mobiler Geschäftsaktivitäten in „zero“ und „low tax“ Jurisdiktionen ist ein verstärkter „Onshoring“-Trend. Durch erhöhten Druck auf Drittstaaten durch Einführung von „grauen“ oder „schwarzen“ Listen haben Substanzerfordernisse, Anti-Missbrauchsbestimmungen und der Informationsaustausch in Steuersachen auch in „Offshore“-Finanzplätzen Einzug gehalten.

Gerade der Finanzplatz Liechtenstein verzeichnet aus diesem Grund regen Zulauf durch Sitzverlegungen von Gesellschaften aus „Offshore“-Finanzplätzen ins Inland. Der Trend geht dabei hin zu weniger komplexen, einfachen aber robusten Strukturen. Dabei sind vor dem Zuzug wesentliche Parameter zu beachten, wie etwa die Koordination des Zeitpunkts für das *Onshoring*, die Beachtung von Exit Steuern in der Wegzugs-Jurisdiktion und die Steuerneutralität von *Step-up*-Möglichkeiten.



## Entwicklungen in Liechtenstein

Am 13. Juli 2018 traten verschiedene Änderungen am liechtensteinischen Gesetz über die Landes- und Gemeindesteuern vom 23. September 2010 (Steuergesetz; „SteG“; LGBl. 2010 Nr. 340) in Kraft (LGBl. 2018 Nr. 147). Diese gelten zum grössten Teil erstmals für die Veranlagung des Steuerjahres 2019.

### Beteiligungsverluste als steuerpflichtiger Reinertrag

Die steuerliche Behandlung von Finanzierungen hat durch die Änderung des Art. 47 Abs. 3 lit. c<sup>bis</sup> SteG eine neue Dimension erfahren. In Art. 47 Abs. 3 Bst. c<sup>bis</sup> ist nunmehr ausdrücklich geregelt, dass realisierte und nicht realisierte Verluste auf Beteiligungen an juristischen Personen steuerlich nicht abzugsfähig sind; d.h. sie gehören somit zum steuerpflichtigen Ertrag.

Die Regierung hat damit entschieden, dass Gewinne (bisher) und Verluste (neu) aus Beteiligungen an juristischen Personen nicht steuerwirksam sein sollen. Dieser Grundsatz soll auch für Situationen gelten, in denen eine Ausschüttung aufgrund einer Beteiligung bzw. ein Verkauf einer Beteiligung aufgrund der neuen Anti-Missbrauchsbestimmung in Art. 48 Abs. 3 bis 6 steuerpflichtig wird.

Zwar sind Wertberichtigungen von Beteiligung und Darlehen gleichermaßen wirtschaftlich begründet und handelsrechtlich verpflichtend, die Wertberichtigung auf Beteiligung kann nunmehr jedoch steuerlich nicht mehr geltend gemacht werden.

Eine steuerwirksame Wertberichtigung von Darlehen unterliegt hingegen weiterhin der Voraussetzung, dass die Wertberichtigung geschäftsmässig begründet ist. Im Zusammenhang mit der geschäftsmässigen Begründung nimmt die Steuerverwaltung eine rückwirkende Prüfung des Drittvergleichs der Darlehensbedingungen im Zeitpunkt der steuerlichen Beurteilung der Darlehensabschreibung vor. Elemente für die Beurteilung des Drittvergleichs sind dabei die Solvenz/Bonität des Darlehensnehmers, die Sicherheiten/Rückzahlungsverpflichtungen, die Bilanzstruktur des Darlehensnehmers, der Business Plan, schriftliche Vereinbarung der Konditionen sowie Währung, Laufzeit und Zinssatz.

Die Steuerverwaltung vertritt (zumindest in Einzelfällen) die Ansicht, dass die Wertberichtigung eines Darlehens generell nicht geschäftsmässig begründet sei, wenn das Darlehen nicht dem Drittvergleich standhalte.

### Anti-Missbrauchsbestimmung nach Art. 48 Abs. 3 bis 6 SteG (sog. „Switch Over“-Klausel)

Beteiligungserträge aufgrund von Beteiligungen an juristischen Personen sind in Liechtenstein sowohl bei natürlichen als auch juristischen Personen grundsätzlich von der Steuer befreit (vgl. Art. 15 Abs. 1 lit. n und Art. 48 Abs. 1 lit. e sowie Abs. 2 lit. b SteG). Nach der neuen „Switch Over“-Klausel erfolgt nunmehr dann keine Freistellung von Beteiligungserträgen, die von ausländischen juristischen Personen stammen, wenn:

- der Gesamtertrag der ausländischen leistenden juristischen Person nachhaltig zu mehr als 50 % aus passiven Einkünften besteht. Hiervon ausgenommen ist der Fall, dass solche (d. h. passive) Einkünfte im Rahmen einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit der leistenden juristischen Person erzielt werden (bspw. Zinserträge aus dem Betrieb einer Bank; Ziff. 1); und
- der Reingewinn der ausländischen juristischen Person direkt oder indirekt einer niedrigen Besteuerung (effektive Ertragssteuerbelastung von weniger als 50 % (a) des inländischen Steuersatzes nach Art. 61 SteG in Höhe von 12.5 % oder (b) der Ertragssteuerbelastung im vergleichbaren Inlandsfalls nach den Bestimmungen des liechtensteinischen SteG je nach Beteiligungsquote) unterliegt (Ziff. 2).



Die Einführung der „Switch Over“-Klausel verstärkt dabei den oben genannten Trend zum „*Onshoring*“, da es aus Sicht einer *FL-Top HoldingCo* unter Umständen keinen Sinn mehr macht, eine Beteiligung in einer „zero“ und „low tax“ Jurisdiktionen zu halten, wenn die Gewinnanteile und Dividenden in Liechtenstein mit 12.5 % versteuert werden müssen.

Hier ist klar aufzuzeigen, dass allfällige Umstrukturierungen, die eine Besteuerung der Reingewinne der ausländischen juristischen Person von mehr als 6.25 % sicherstellen sollen, über Sitzgesellschaften in der Schweiz oder andere Jurisdiktionen weder nachhaltig noch sicher sind, weil sowohl Anpassungen des Steuersatzes im Land der zwischengeschalteten Sitzgesellschaft als auch ein gewisser „Umgehungsmiss“ die Struktur gefährden können.

Für weitere Fragen zu diesem Thema steht Ihnen Dr. Lukas Rattacher gerne zur Verfügung.

